

10. Dezember 1863.

(2185)

## Kundmachung.

Nro. 58042. Zur Wiederbesetzung eines erledigten Stipendiums jährlicher 210 fl. öst. Währ. aus der Ludwika Niezabitowska'schen Stiftung vom laufenden Schuljahre 186 $\frac{3}{4}$ , angefangen, wird ein Konkurs bis 15. Jänner 1864 ausgeschrieben. Dieses Stipendium ist für adelige und dürftige Jünglinge bestimmt, welche sich den Studien an einer f. k. Lehranstalt in Galizien widmen, und wenigstens die Hauptschulen beendet haben, und es dauert der Bezug derselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Beendigung der Studien.

Auf dieses Stipendium haben vor Allem Anspruch:

a) Die verarmten Glieder der Familie des Josef Niezabitowski, Großvaters der Stifterin Ludwika Niezabitowska, in der geraden Linie, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, wenn selbe die übrigen zum Genüsse der Stipendien vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, sodann

b) die Nachkommen jener galizischen Adeligen, welche ihren Adel entweder durch den Besitz von Landgütern zur Zeit der Könige von Polen oder durch Verleihungsdekrete dieser Könige gesetzlich nachgewiesen haben, in Ermanglung von Bewerbern aus diesen beiden Klassen a) und b)

c) die Nachkommen der von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich in den Adelsstand Erhobenen und mit dem Indigenate der Königreiche Galizien und Lodomerien Befehlten.

Das Präsentationsrecht für dieses Stipendium steht der Frau Antonina Skarbek-Borowska geborenen Niezabitowska zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig belegten Gefüge mittelst der Vorstände der Studien-Anstalt, denen sie angehören, innerhalb des Konkurstermines bei der f. k. Statthalterei einzubringen.

Den Bewerbungsgesuchen sind, wenn das Stipendium aus dem Titel der Angehörigkeit an die bevorzugte Familie der Stifterin angesprochen wird, die Beweisdokumente hierüber und in jedem Falle die Nachweise über die Adelseigenschaft, Taufurkunden, Mittellostigkeitszeugnisse, dann Studien- und Frequentations-Beugnisse anzuschließen.

Bon der f. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. November 1863.

(2172)

## Kundmachung.

Nro. 56875. Vom laufenden Schuljahre 186 $\frac{3}{4}$ , angefangen, ist ein erledigtes Stipendium im jährlichen Betrage von 210 fl. öst. W. aus der Zebrowskischen Stiftung wieder zu besetzen.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium wird der Konkurs bis 15. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben im Allgemeinen adelige und dürftige Rechtshörer Anspruch, welche sich zu Konzeptsbeamten für den hierländigen Staatsdienst zu bilden beabsichtigen, zu diesem Zwecke sich den juridisch-politischen Studien in Lemberg widmen, und nach beendigten Rechtsstudien bei einer landesfürstlichen Verwaltung oder Gerichtsbehörde in Galizien in einer solchen Dienstes-Kategorie einzutreten, zu welcher die juridisch-politischen Studien nothwendig sind.

Die Verleihung findet nur an öffentliche Studirende einer Lehranstalt statt, und der Genuss des Stipendiums dauert so lange, bis der Beteilte ein Adjutum oder eine Besoldung aus einer landesfürstlichen Kasse erhält.

Verarmte Mitglieder der Familie des verstorbenen Grundherrn zu Zurawno Thaddäus Zebrowski sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, und solche, welche ihre Abkunft von Eltern alten eingebornen Adels nachweisen, sind, wenn sie die übrigen zum Stiftungs-Genuss erforderlichen Eigenschaften haben, nach dem Willen des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den gehörig legalisierten Taufurkunden und den vom Ortepfarrer ausgestellten, und von der Obrigkeit bestätigten Mittellostigkeits-Beugnissen und der Nachweisung über die Adelseigenschaft und die allfällige Abstammung von der Familie des Stifters, endlich mit den Maturitäts-, Frequentations- und sonstigen Studienverwendungs-Beugnissen belegten Gesuche innerhalb des Konkurstermines im Wege des Vorstandes der juridischen Fakultät bei der f. k. Statthalterei einzubringen.

Bon der galiz. f. k. Statthalterei.

Lemberg, am 23. November 1863.

(2192)

## E d y k t.

(1)

Nr. 16359. C. k. sad obwodowy w Stanisławowie niewiadomu z miejsca pobytu Bolesławowi Majewskiemu wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej

Nr. 282.

10. Grudnia 1863.

## Obwieszczenie.

(1)

Nr. 58042. Do obsadzenia jednego opróżnionego stypendium w kwocie 210 zł. wal. austr. fundacji Ludwiki Niezabitowskiej, zaczawszy od bieżącego roku szkolnego 186 $\frac{3}{4}$  — rozpisywa się konkurs do 15. stycznia 1864. To stypendium jest przeznaczone dla ubogich szlacheckiego pochodzenia młodzieńców, oddających się naukom w jednej z c. k. szkół w Galicji, i którzy przynajmniej główne szkoły ukończyli, i trwa aż do ukończenia szkół z zachowaniem jednak przepisów rządowych.

Do tego stypendium prawo mają przed wszystkimi:

a) zubożali członkowie familii s. p. Józefa Niezabitowskiego, dziadka fundatorki Ludwiki Niezabitowskiej, w prostej linii, tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, jeżeli posiadają inne do otrzymania tego stypendium potrzebne własności;

b) potomkowie szlachty polskiej, która swoje szlachectwo albo przez posiadanie dóbr ziemskich za czasów królów polskich lub przez nadania tychże prawnie udowodniła, w braku kandydatów z tych dwóch klas a) i b)

c) potomkowie rodów przez J. C. M. cesarza Austry do groduści szlacheckiej wyniesionych i indigenat królestw Galicy i Lodomeryi posiadających.

Prawo prezentacji przysługuje panu Antoninie z Niezabitowskich Skarbek-Borowskiej.

Ubiegający się o to stypendium wańcie mają swoje należycie zaopatrzone podania w drodze przełożonego szkoły, do której należą, w ciągu terminu konkursowego do c. k. namiestnictwa.

Podaniem mają być przyłączone, jeżeli ubiegający się o stypendium należy do familii fundatorki, dokumenta jego pochodzenie dowodzące, i w każdym razie dowody szlachectwa, metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa, nareszcie świadectwo szkolne i frekwencjacyi.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. listopada 1863.

## Obwieszczenie.

(3)

Nr. 56875. Zaczawszy od bieżącego roku szkolnego 186 $\frac{3}{4}$  jest do obsadzenia jedno opróżnione stypendium w kwocie 210 zł. wal. a. rocznie z fundacji Zebrowskiego.

Dla ubiegania się o pomienione stypendium rozpisywa się konkurs do dnia 15. stycznia 1864.

Do tego stypendium mają prawo w ogólnosci szlacheckiego pochodzenia ubodzy słuchacze praw, a mianowicie ci, którzy zamierzają kształcić się na urzędników konceptowych dla rządowej służby w Galicji, którzy w tym celu poświęcają się jurydyczno-politycznym naukom we Lwowie i po ukończonych naukach prawnych, wступią do jednej z urzędowych władz administracyjnych albo sądowych w Galicji do takiej kategorii służby, przy której potrzebne są jurydyczno-polityczne nauki.

Nadanie stypendium przysługuje tylko uczęszczemu się w jednym z publicznych zakładów naukowych, a pobieranie tegoż trwa tak długo, póki utrzymujący stypendium nie dostanie adjutum albo płacie z jednej z rządowych kas.

Zubożali członkowie familii zmarłego właściciela dóbr Żurawno Tadeusza Zebrowskiego tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, i tacy, którzy udowodnią swoje pochodzenie z rodziców dawniej szlachty polskiej, zostaną według woli fundatora głównie uwzględnieni, jeżeli posiadają inne, do otrzymania tego stypendium potrzebne własności.

Ubiegający się o to stypendium wańcie mają swoje, w należycie legalizowane metryki chrztu, niemniej w wystawione przez miejscowości proboszcza i miejscowości władzę potwierdzone świadectwa ubóstwa, dalej w dowody szlachectwa, a względnie pochodzenia z familii fundatora, nareszcie w świadectwo dojrzałości, frekwencjacyi i inne świadectwa szkolne, zaopatrzone podania w ciągu terminu konkursowego i w drodze przełożonego jurydycznego kultetu do c. k. namiestnictwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 23. listopada 1863.

818 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje, któryto nakaz ustanowionemu dla nieobecnego Bolesława Majewskiego kuratorowi adwokatowi Maciejowskemu z zaśpiewem p. adwokata Dra. Skwarezyńskiego się doręcza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2182)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 544. Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Beimontirungs- und Ausrüstungssorten mittelst einer Offertenverhandlung mit dem Weisze angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgen wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

- 1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale, und
- 2) wegen Einlieferung von Monturs- und Betteneleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande.

Auf welche Bedarfartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Jägerhüten, dann Sätteln und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der in ganz fertigem Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Betteneleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Alerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungs-epoch, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die billigste Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1864 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termins abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewährenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, selten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militärverwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Hermelleibel, Leinwanden und Zwilchen, dann Kalikots, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch und braunes Kuniaztuch pr. Wiener Elle, bei Ober-Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Zuchten-Leder pr. Wiener Bentner, bei Alau-Leder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Huffilzen, so wie bei allen fertigen Sorten pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karleburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angemessen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anboth für die Jahre 1865 und 1866 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Übrigen jenem Preis fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanz both des auch im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebothe Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1865 und 1866 bestimmten Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufe-

nen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebothe Menge in den bestimmten Terminen versöplich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und vertragt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbe kammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeitszeugnisse der Handels- und Gewerbe kammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungsoferte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebothenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamt-Lieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder österreichischen Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welch letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annahmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neukreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturskommission eingesehnen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Alerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beobachten und hierüber zu quittieren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Besugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Anbothen für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturskommission angebothen wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Jägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturskommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsfähigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgräne, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und grapprote Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet offerirt werden.

Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte  $6\frac{1}{4}$  Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäht einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $1\frac{1}{2}$  (Ein Bier- und Zwanzigstel) und in der Breite  $\frac{1}{16}$  (Ein Sechzehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwundung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den  $1\frac{7}{16}$  Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwundfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenähung die Überzeugung verschafft und muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretiert eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echt-färbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmußen, und die vorgeschriebene chemische Farb-probe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es  $6\frac{1}{4}$  oder  $1\frac{7}{16}$  Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen  $18\frac{1}{8}$  und  $21\frac{1}{8}$  Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Ein halb Zoll breiten Leisten  $5\frac{1}{8}$  bis  $17\frac{1}{8}$  und für die Einen Zoll breiten Leisten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen  $7\frac{1}{8}$  Wiener Ellen breit, von erster unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespünste und im Ge-webe mit Cirkassbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder watkloherig noch rüfig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde, oder einem anderen fremdartigen Bestandtheile versezt, ohne Leisten fabrizirt, und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Räuspungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weissen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Loth. Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdedecken (Kozen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nichtknöpfigen Gespünste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Pferdedecke hat  $2\frac{19}{32}$  bis  $2\frac{21}{32}$  Wiener Ellen in der Länge und  $2\frac{1}{16}$  bis  $2\frac{1}{8}$  Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner  $6\frac{1}{2}$  bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Straflinge muß  $6\frac{1}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle  $1\frac{5}{32}$  bis  $1\frac{1}{8}$  Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von  $6\frac{1}{4}$  Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Jackelmolle bedungen, und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespünft erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß  $7\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breit, aus echter guter Schafwolle schwundungsfrei, genau nach Probenuster sowohl nach der Qualität und Farbe gleich, unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen  $16\frac{29}{32}$  Pfund und  $18\frac{1}{32}$  Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise, und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht

wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf, mit kaltem Wasser genäht, gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Näzung allenfalls sich ergebende Schwundung ersatzpflichtig.

Der grüne Rasch wird  $1\frac{7}{16}$  oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniahtuch  $3\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breit, nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgesuchter naturdunkelbrauner Jackel-lämmerwolle erzeugt, gefordert.

d) Offerte auf Leinwanden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsackleinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwanden auch Zwilche oder leichtere allein anzubiethen.

Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien- und Leintücher-Leinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Bloß gescheckte Gattien- und Leintücherleinwand darf nicht offerirt werden. Sämtliche Leinwanden können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespünft erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müsten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämtliche Leinwände mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchmesser 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaß von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert. Leinwand zum Waffenrockfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schooffutter gefärbt, und zu Ezakofutterals schwarz lackirt offerirt werden. Futterkalikot wird von denselben Farben, wie die Schoopfutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterkalikot muß echt-färbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalikot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Kalikot muß, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Kalikots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schwarzen Gattung zu Niemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stifeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur  $8\frac{1}{4}$ , Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlenhäute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stifeln, die schweren Oberlederhäute zu Niemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Allaunleder zu Pferderüstungen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmassen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenlederhäute müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Allaun- oder Salzbeize gar geärbt, und das Pfundsohlenleder in Knopfern allein, das deutsche Sohlenleder in Knopfern und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Allaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerkssorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfaltzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis  $1\frac{1}{2}$  Zoll narben-brüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gutverwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäfiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgarnen Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar  $\frac{2}{3}$  der ersten Gattung,  $\frac{2}{3}$  der zweiten und  $\frac{1}{3}$  der dritten Gattung, die geäscherten Alaunderhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probenmuster gefordert und sogenügt stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patrontaschenriemen, 2 Ueberschwungriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Stück Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Häute die Ausdehnung von sechs Schuh, die anderen  $\frac{2}{3}$  nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwungriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten, und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann  $\frac{1}{10}$  die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muss jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jägerhutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischräger Lammwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Flocken, Kälber- oder Kuhhaare erzeugt, gleichförmig und fernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigem Alkohol gelöste Schellaksteifung darf nicht durch Pech (Colosonium) oder andere Zuthathen gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpen in der Mitte der Filzmasse, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis belläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmasse rein erhalten bleibt. Die Färbung muss echt und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei  $1\frac{1}{2}$  Linie Filzdicke ist für alle 3 Größengattungen gleich, und enthält den Spielraum von 15 bis  $17\frac{1}{2}$  Loth. Die Maßen sind bei den Monturs-Kommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Partie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Besund günstig aussfällt, die Partie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Partie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergrütung für das Leptere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Prozenten genau nach Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:

- Hemden aus Leinwand oder Kalikot,
- Gattien aus Leinwand,
- Kavallettstrohsäcke,
- ordinäre Bettstättstrohsäcke,
- Kavallettskopfpölster,
- Kopfpölster für Krankenbette,
- einfache Leintücher,
- doppelte Leintücher,
- Zwillichittel für Kürassiere (beknöpft),
- Zwillichittel für Fußaren oder Uhlanen (beknöpft),
- Zwillichpantalon (beknöpft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubiethen.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Konfektion vollkommen mustermäßig sein, und wo Größengattungen bestehen, auch deren Prozenten eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfektionsbeschreibungen, so wie an die speziellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informiren ist, und weshalb die bei den Monturs-Kommissionen dießfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsticht von dem Unternehmer unterschriftet und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinationen zu biethen, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehör-

gen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenteneinteilung bekannt zu geben, und alle über Materialausmaß, Konfektion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerk't wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanboth und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, die Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Kommission jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Erstehrer zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spizzetteln der Leptern die genommene Einsticht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermöglichkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitation und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorrathmagazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahmsanweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. g) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungsstempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visitation der fertigen sub 9 g) erwähnten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Kommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitation der Konfektion durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmaßigkeit des Materials als der Mustermaßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schäfmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schäfmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vergekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protokolls ihr Urtheil beizufügen und auf die Einführung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kündmachung bei der Monturs-Kommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitation der fertigen Zwillch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kalikots oder Zwillches der Prüfung unterzogen. Haben sich hiebei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Konfektion geschritten, wobei nicht allein eine nette dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größen, Klassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemässigen Stücke aber als Ausschuss behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gattien- und Bettleninen- und Zwilchsorten findet eine Zertrennung von Prozenten nicht statt. Bei den Bettleninenorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine anderen als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitation schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuss behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermässigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Gerichtsvergleichungen werden bei den fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten nach Anhandgabe das am Spitzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials vorgenommen und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitation der fertigen sub 9. g) bemerkten Sorten-Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanstandeten Stücke nicht verbessert werden oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanstandeten Sorten als Ausschuss zurückgegeben.

Jedes an die Monturskommission überbrachte Stück der fertigen Zwilch-, Wäsch- oder Bettleninen-Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stück werden nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissonsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithäuser, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahms-Protokolle und die Fertigung der letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das fruhere in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Kontraktfrist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Kommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturs-Kommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der Monturs-Kommission allein vorgeschlagene unparteiische Kunstdienstleistende über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmässigkeit seiner Leistung anzusuchen, und die Monturs-Kommission ist verpflichtet einem solchen Ansuchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanstandete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstdienst als vertragsmässig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der Monturs-Kommission übernommen, und es tragt in einem solchen Falle das Anerar die Kosten dieses Kunstdienstes. Bei nicht vertragsmässig anerkannter Lieferung wird dieselbe als Ausschuss zurückgewiesen, und es hat der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstdienstes zu tragen, es mag die Lieferungssparthe entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragsmässig anerkannt worden sein.

12) Über die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militärarar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert versiegelt sein, und sind längstens bis letzten Dezember 1863 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die dasselbe einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzufinden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium dem Offerenten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtan-

nahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hiervon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigens das Militärarar an eine solche restringierte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Terminges, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung troh der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militärarar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wen immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Badium auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu ersehende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Badiums dieselbe übersteige oder die bedungenen Leistungen vom Militärarar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere schere, vorschriftsmässig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückzuheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmepunkt von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelede an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für volldmmen qualitätmaßig übernommene Stücke im dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr geäußerten und qualitätmaßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsrate wird das Militärarar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmässig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückstättung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Alle als nicht mustermässig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen ersezt, und dafür andere qualität- und mustermässige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Kommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebenen fertigen Sorten nur nach der äusseren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwundung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen fünf-

tigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15) festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Erzähler des dem Militärräar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militärräar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Erstehher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstehher.

23) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Erstehher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärräar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgeldst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.  
Lemberg, am 4. Dezember 1863.

(50 kr. Stempel.)

### Offerts-Formulare.

Ich Endesgesetziger, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum des Anbotes.

#### I. Gruppe: Tücher.

2000	W. Ellen weißes, $\frac{6}{16}$ W. Ellen breites, ungenästes, unappretiertes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. weißes, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, unappretiertes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. lichtblaues, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, unappretiertes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. dunkelgrunes, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, unappretiertes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. dunkelbraunes, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, unappretiertes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
20000	W. graumeliertes, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, unappretiertes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. hechtgraues, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretiertes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
5000	W. grapprothes, $1\frac{7}{16}$ W. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretiertes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

#### II. Gruppe: Hermelleibel und Blousen-Stoffe.

10000	W. weißen	$\frac{7}{16}$ W. breiten	. . fl. . kr., Sage!
10000	" hechtgrauen	$\frac{7}{16}$ W. breiten	. . fl. . kr., Sage!
10000	" lichblauen	$\frac{7}{16}$ W. breiten	. . fl. . kr., Sage!
10000	" dunkelgrünen	$\frac{7}{16}$ W. breiten	. . fl. . kr., Sage!
10000	" dunkelbraunen	$\frac{7}{16}$ W. breiten	. . fl. . kr., Sage!
10000	" dunkelblauen	$\frac{7}{16}$ W. breiten	. . fl. . kr., Sage!

#### III. Gruppe: Sonstige Schafwollstoffe.

1000	Stück Pferdedecken (Kozen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. weiße Halina, $\frac{6}{16}$ W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
2000	W. graue Halina, $\frac{6}{16}$ W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
1000	W. braunes Kuniaztuch, $\frac{3}{16}$ W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
500	W. grünen Rasch, $1\frac{7}{16}$ W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

#### IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waren.

40000	W. Hemden-Leinwand, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
40000	W. Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
20000	W. Futter-Leinwand, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
10000	W. Strohsack-Leinwand, $1\frac{7}{16}$ W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

Minimum des Anbotes.

5000	W. Zeltier-	Zwillch, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage!
20000	" Kittel-	bret, die Elle zu . . fl. . kr., Sage!
5000	" Futter-	zu . . fl. . kr., Sage!
5000	W. weiße Schaffutter-Leinwand, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage!	
5000	" lichtblau	. . fl. . kr., Sage!
5000	" dunkelblau	. . fl. . kr., Sage!
5000	" dunkelgrün	. . fl. . kr., Sage!
5000	" silbergrau	. . fl. . kr., Sage!
1000	" schwarz	. . fl. . kr., Sage!
5000	" dunkelbraun	. . fl. . kr., Sage!
40000	W. Kalikot zu Hemden, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage!	
5000	W. lichtblau	. . fl. . kr., Sage!
5000	" dunkelblau	. . fl. . kr., Sage!
5000	" dunkelgrün	. . fl. . kr., Sage!
5000	" silbergrau	. . fl. . kr., Sage!
1000	" schwarz	. . fl. . kr., Sage!
5000	" dunkelbraun	. . fl. . kr., Sage!
20000	W. lackirten schwarzen Kalikot, 1 W. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage!	

#### V. Gruppe: Leder und Ledersorten.

100	Wiener Jentner lohgares, schweres Oberleder zu Riemzeug, der Jentner zu . . fl. . kr., Sage!
100	W. lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
100	W. in Knopfern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
100	W. in Knopfern und Eichenlohe gegärbtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder), der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
100	W. lohgares Brandsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
100	W. lohgares gefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
100	W. lohgares ungefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
50	W. Juchtenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!
2000	Stück 1. Gattung lohgare . . fl. . kr., Sage!
2000	" 2. braune Kalbfelle, . . fl. . kr., Sage!
1000	" 3. das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
1000	Stück 1. Gattung lackirter . . fl. . kr., Sage!
1000	" 2. Kalbfelle, das . . fl. . kr., Sage!
500	" 3. Stück zu . . fl. . kr., Sage!
500	" 1. Gattung geäscherte . . fl. . kr., Sage!
500	" 2. Alaunderhäute zu . . fl. . kr., Sage!
20000	" gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
1000	Stück Uhlanger-Czapka-Nackenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
20000	Stück ovale Czakodeckel, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
20000	" Czako-Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
20000	" Czako-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
5000	" Kappen-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
200	Garnituren schwere Samischäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage!
200	Garnituren leichte Samischäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage!

#### VI. Gruppe: Filzsorten und Sättel.

5000	Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
1000	unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!

#### VII. Gruppe: Fertige Leinen-Monturen und Bettarten.

.. .	Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige Hemden aus Kalikot, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige Kavallets-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige ordinäre Bettstätte-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige Kavallets-Kopspölster das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige Kopspölster für Krankenbetten, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Kürassiere, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Husaren oder Uhlanner, das Stück zu . . fl. . kr., Sage!
.. .	Stück fertige beknöpfte Zwilchpantalons, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . . in österreichischer Währung an die Monturs-Kommision zu R. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter ge-

nauer Zuhaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung Nr. . am . . ten . . . . 1863 abgedruckten, von mir dasselbst sowohl als auch bei der Monturkommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungsvorschriften in der Zeit vom . . ten . . . . bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. . Sage! . . Ellen (Stück, Garnituren re. re.) am 1ten . . 1864.

. . Sage! . . Ellen (Stück, Garnituren re. re.) vom 1ten . . 1864 u. s. w.

für welches Öffert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Badium von Gulden öst. W., welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von . . Gulden . kr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte. Das von der Handels- und Gewerbefammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . . ten . . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt  
Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Öffert zu untersetzen und vor dem Datum und der Unterschrift des Öfferts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs geschäfte.

#### Kuvert-Formular über das Öffert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando)

zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, fertige  
Monturen u. s. w.)

#### Kuvert-Formular über den Depositenschein

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando)

zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . kr. öst. W. zu dem  
Öfferte des N. N. für Tuch (Leinwand,  
Leder, fertige Monturen u. s. w.)

(2183)

#### E dy k t.

(1)

Nr. 16358. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie z pobytu niewiadomemu Stanisławowi Jurjewiczowi wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej 2500 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje, temuż Stanisławowi Jurjewicz kurator w osobie p. adwokata dr. Maciejowskiego z zastępstwem p. adwokata Skwarczyńskiego się utanawia, i nakaz płatniczy temuż kuratorowi się doręcza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2177)

#### G d i k t.

(1)

Nr. 4190. Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß die mit dem Beschuß vom 4. März 1862 zur Zahl 2121 gegen die Handelsleute A. Landau & Katz aus Dukla eingeleitete Vergleichsverhandlung durch den von dem k. k. Notar Witkiewicz am 20. Oktober 1862 geschloßenen und gerichtlich bestätigten Vergleich beendet und die Einstellung der Berichtigung des A. Landau & Katz zur freien Verwaltung ihres Vermögens aufgehoben wurden.

Przemyśl, am 12. November 1863.

(2195)

#### E dy k t.

(1)

Nr. 1575. C. k. sąd powiatowy w Lubaczowie uwiadamia, iż na zaspokojenie należącej się p. Wilhelminie Mikirska sumy 400 zł. m. k. z dodatkami 5% od 17. maja 1856, kosztami egzekucyjnymi 3 zł. 45 kr., 5 zł. 49 kr. m. k. i 14 zł. 14 kr. w. a., przymusowa sprzedaż parcelami połowy realności Nr. 225 sekc. I. w Lubaczowie razem z gruntami i łączami Jana Białozorskiego, Jana i Maryanny Góreckich, Michała i Rozalii Wrony i Franciszka Ryglą w dwóch terminach, t. j. 4. i 24. lutego 1864 zawsze o godzinie 9tej zrana się odbedzie.

Jako cena wywołania ustanawia się kwota szacunkowa każdej parcelli, a jako wadyum przy większych kawałkach 10 zł., a przy mniejszych 5 zł. w. a.

Dalsze warunki licytacji, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w tutejszym sądzie przejrzeć.

O tem uwiadamia się wierzcicieli, którzyby później do tabuli z prawem hypoteki weszli, i którzyby z jakiegobądź powodu uwia domieni być nie mogli, niniejszym edyktem, oraz przez kuratora w osobie p. Karola Łukaskiego postanowionego.

Z c. k. sądu powiatowego.

Lubaczów, dnia 31. sierpnia 1863.

(2169)

#### G d i k t.

(2)

Nr. 42546. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Ignatz Zelechowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Sussmann Schenker mit hiergerichtlichem Beschuß vom 7ten Juli 1863 Zahl 23887 der Landtafel aufgetragen wurde, eine Berichtung des Bittstellers im Lastenstande der dem Hrn. Ignatz Zelechowski gehörigen Anteile von Dębniki vel Rybaki zu Gunsten des Bittstellers zu intabulieren.

Da der Wohnort des Herrn Ignatz Zelechowski unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Advokat Dr. Rechen mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Natkis auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.  
Lemberg, den 3. November 1863.

(2170)

#### G d i k t.

(3)

Nr. 35262. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es werde zur Hereinbringung der Seitens der Michael Manowarda'schen Erben als: Johann, Jakob, Anastasia, Karolina und Inocenta Manowardy gegen die Frau Elisabeth Metz rechtsträchtig versiegten Summe von 5000 fl. RM. s. N. G. die exekutive Heilbietung der dieser Summe zur Hypothek dienenden, ut dom. 42. pag. 948. n. 21. h. der Schuldnernin Elisabeth Metz eigenthümlich gehörigen, in Lemberg gelegenen Realität Nr. 233 St. in einem einzigen auf den 28. Jänner 1864 10 Uhr Vormittags festgesetzten und hiergerichts abzuhalten Termine ausgeschrieben.

Der Ausrufpreis ist der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth dieser Realität pr. 24561 fl. 37 kr. öst. W. Das Badium dagegen beträgt 1000 fl. öst. W., welches im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt oder in Staatspapieren jeder Art sammt Kupons und Talons nach dem letzten Tagekurse oder auch in galiz. Sparfassabücheln erlegt werden kann.

Bei diesem Termine wird diese Realität auch unter dem SchätzungsWerth hinausgegeben.

Der Schätzungsakt und die übrigen Heilbietungsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Dessen die Partheien und die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten Gabriel Reitzes und Leopold Maximilian zw. N. Baczewski, so wie diejenigen, die nach dem 23. August 1863 an die Gewähr kommen sollten, so wie auch alle diejenigen, denen aus was immer für einem Grunde der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den ihnen bereits mit Beschuß vom 31. Dezember 1861 Zahl 44818 bestellten Kurator Advokaten Herrn Dr. Roiński.

Lemberg, am 15. Oktober 1863.

#### Obwieszezenie.

Nr. 35262. C. k. sąd krajowy Lwowski wiadomo czyni, iż na zaspokojenie należycieci w kwocie 5000 zł. m. k. z przynależyciami przez spadkobierców Michała Manowardy, mianowicie: Jana, Jakuba, Anastazyi, Karoliny i Inocenty Manowardów przeciw p. Elżbiacie Metz prawomocnie wywalczonej, przedaż przymusowa realności we Lwowie pod l. 233 m. położonej, powyżej sumie za hypotekę służącej, wedle dom. 42. pag. 498. n. 21. haer. dłużniczki Elżbiety Metz własnej, w jednym na dzień 28. stycznia 1864 10tą godzinę przed południem wyznaczonym, i w sądzie tutejszym odbyć się mającym terminie się rozpisyje.

Cenę wywołania stanowić będzie wartość szacunkowa pominionej realności na 24561 zł. 37 c. w. a. sądownie sprawdzona, wadym zaś wynosi 1000 zł. w. a., które gotówką, w listach zastawnych galic. kredytowego instytutu, w papierach rządowych bądź kolwiek jakiego rodzaju z kuponami i talonami wedle ostatniego kursu, lub też w książeczkach szparkasowych galicyjskich złożonem być może.

Na obecnie rozpisanym terminie realność pominiona i ponizej ceny wywołania przedaną być może.

Akt oszacowania i warunki licytacyjne można w tutejszo sądowej registraturze przejrzeć, lub też w odpisie podnieść.

O tem uwiadamia się strony, wykazanych wierzcicieli znanych do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomych Gabriela Reitzesa i Leopolda Maksymiliana dw. im. Baczewskiego, tudzież tych, którzyby ze swemi pretensyami po 23. sierpnia 1863 do tabuli miejskiej weszli, jako też i tych wszystkich, którychby z jakiej bądź przyczyny niniejsza uchwała licytacyjna wcale lub też nie wcześniej doręczoną została, przez ustanowionego uchwałą z d. 31. grudnia 1861 l. 44818 kuratora adwokata p. dr. Roińskiego.

Lwów, dnia 15. października 1863.

#### Konkurs.

(1)

Nr. 34933. Zu besetzen: Eine Hilfsämter-Direktion Adjunktentstelle bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Ostgalizien in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. öst. W.

Bewerber um diesen, eventuel um einen solchen Posten mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erworbenen Geschäftskenntnisse, dann der Kenntnis der Landessprachen binnen sechs Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 24. November 1863.

20

(2197)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 4793. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Umgebung Lemberg's in Zivilsachen wird hiermit bekannt gemacht, daß nachdem der zur Herausbringung der, durch Anton Leway ersiegten, mittelst Beschluss vom 1. Juli 1863 auf Fr. Angella Hillich übergegangenen Wechselsforderung von 214 fl. öst. W. f. M. G. zur exekutiven Fehlbeliehung der dem Herrn Johann Lityński gehörigen, sub Nro. 65 in Zniesienie gelegenen Realität mit dem h. g. Bescheide vom 16. Oktober 1863 Zahl 4793 auf den 18. Jänner 1864 bestimmte dritte Termin irrtümlich auf einen griechisch-katholischen Feiertag festgesetzt wurde, dieser dritte Termin unter den bereits mit h. g. Bescheide vom 16. Oktober 1863 Zahl 4793 kundgemachten und von jedermann in der h. g. Registratur einzuführenden Bedingungen auf den 20. Jänner 1864 um 9 Uhr Vormittags verlegt wird.

Lemberg, den 27. November 1863.

**Obwieszezenie.**

Nr. 4793. Z c. k. miej. deleg. sądu powiatowego w sprawach cywilnych dla okolic miasta Lwowa niniejszem podaje sie do wiadomości, że ponieważ termin trzeci do egzekucyjnej licytacji realności pod Nrm. 65 na Zniesieniu położonej, do p. Jana Lityńskiego należącej, na zaspokojenie wygranej przez Antoniego Lewaya, zaś mocą cesy z dnia 1. lipca 1863 r. na p. Angele Hillich przekazanej resztującej wekslowej kwoty 214 zł. w. a. z p. n. mylnie na dzień 18. stycznia 1864 jako gr. kat. święto wyznaczony został, tenże trzeci termin na dzień 20. stycznia 1864 o godzinie 9ej z rana odkłada się.

Lwów, dnia 27. listopada 1863.

(2171)

**E d y k t.**

(1)

Nr. 15367. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie niniejszym wiadomo czyni, iż na dniu 12. listopada 1863 do liczby 15367 p. Jerzy Jakubenz pozew przeciw p. Franciszce Bachminskiej lub w razie jej śmierci przeciw niewiadomym spadkobiercom, tudzież przeciw niewiadomym siostram Wojciecha Bachmińskiego, a w razie ich śmierci przeciw ich niewiadomym spadkobiercom o orzeczenie, że dożywocie Franciszki Bachmińskiej oraz obowiązek Wojciecha Bachmińskiego wyposażenia sióstr w stanie czynnym dóbr Kopalczynie dom. 30. pag. 282. n. 5. haer. zahypotekowane ze stanu czynnego tychże dóbr extabulowane bydż powinne, przed tutejszym sądem wytoczył, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 18. lutego 1864 o godz. 10. z rana wyznaczony, i oraz wyż wymienionym nieobecnym pozwanym p. adw. Maciejewski z zastępstwem p. adw. Eminowicza za kuratora na koszt i niebezpieczenie zapozwanych postanowiony został.

Wzywa się przeto niniejszym edyktem zapozwanych, aby na terminie powyższym albo osobiście stawili się, albo postanowionemu obroncy potrzebne środki do ich obrony udzielili, albo też innego pełnomocnika sobie obrali i o tem temu sądowi oznajmili.

Stanisławów, dnia 16. listopada 1863.

(2188)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 37982. Zur Sicherstellung des Neubaues einer Tragländerebrücke Nro. 157 über den Stryj-Fluß bei Synowudzko wyżne-

**Anzeige - Blatt.**

Nro. 1138.

**Aufründigung.**

In Gemäßheit des 9. Art. der allgemeinen Bedingungen, worauf der am 1ten Jänner 1851 eröffnete, 12 Jahre dauernde und von der Versicherungs-Gesellschaft „Assicurazioni Generali“ \*) verwaltete Tontinen-Verein für Versicherungen von Kapitalien begründet ist, gibt die Unterfertigte, nachdem am 31. Oktober schon der letzte Termin zur Einreichung der Dokumente zum Nachweise, daß die Theilnehmer am 31. Dezember v. J. als dem letzten Tage des Vereines noch am Leben waren, abgelaufen ist, das Verzeichniß als Beilage dieser Zeitung kund, sowohl der Theilnehmer, welche berechtigt sind, die als Assoziations-Prämie geleisteten Einlagen, weil sie dieselben nicht fortsetzen, einfach zurückzuerhalten, als der Theilnehmer, welche einen Anspruch haben, auf die für die Anzahl der von ihnen besitzenden Aktien entfallende verhältnismäßige Quote des Vereinsvermögens, welche noch erübriggt, nachdem die obenwähnte Rückzahlung erfolgt ist.

Die mit einem Sternchen (\*) im gedachten Verzeichniß bezeichneten sind die 10 bedeutendsten Theilnehmer, denen im Sinne desselben obbesagten Artikels das Recht vorbehalten ist, innerhalb des nächsten Monats Dezember die obenwähnte Vertheilungs-Rechnung, auf Grund des speziellen Vereins-Registers und der betreffenden Prämien-Tarife zu prüfen und zu kontrollieren, indem nach Verlauf dieses Terminges die Vertheilung selbst unbeanstandbar sein wird.

Triest, am 30. November 1863.

**Die Central-Direktion der k. k. priv. „Assicurazioni Generali.“  
S. della Vida. — J. Morpurgo. — A. di S. Balli. — P. Revoltella.**

Der General-Sekretär:  
**M. Levi.**

\*) Repräsentirt durch den General-Bevollmächtigten J. B. Goldmann, Bureau in Lemberg, Karl Ludwig-Strasse Nr. 132<sup>a</sup>.

**Doniesienia prywatne.**

(2194)

im 2ten Viertel der 5ten Meile der Vereretzko'er ungarischen Hauptstraße im Skoler Straßentraubebürke mit dem veranschlagten Kosten-aufwande von 19417 fl. 61 kr. d. i. Neunzehn Tausend Vierhundert Siebenzehn Gulden 61 kr. öst. W. wird hiermit die Öffertverhandlung bis zum 5. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 5% Kauzion belegten Öfferten bis zu diesem Tage bei der k. k. Kreisbehörde in Stryj einzubringen.

Neben der Willigkeit der Anbothe wird auch auf die Verläßlichkeit, Vermögensverhältnisse und Fachkenntnisse des Unternehmers Rücksicht genommen werden.

Die allgemeinen, so wie die speziellen, dann die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 bekannt gegebenen Öffertbedingungen können bei der genannten k. k. Kreisbehörde eingesehen werden.

Wobei übrigens bemerkt wird, daß dieser Brückenbau zuverlässig mit Ende September 1864 hergestellt werden müsse.

Die Nachtragsanbothe bleiben unberücksichtigt.

Bon der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. November 1863.

**Obwieszezenie.**

Nr. 37982. W celu zabezpieczenia nowej budowy mostu poręczowego Nr. 157 na rzece Stryi pod Synowudzkiem wyżnem, w 2ej ówerci 8mej mili gościnka węgierskiego z Weretzk, w powiecie Skolskim, którego koszta na 19417 zł. 61 c. to jest dziewiętnaście tysięcy czterysta siedemnaście zł. 61 c. w. a. sa wyrachowane, rozpisywa się rozprawa ofertowa do 5. stycznia 1864.

Przedsiębiorcy zechęt swoje w 5% kaucją zaopatrzone oferty wnieść w przepisany czasie do ces. król. urzędu obwodowego w Stryju.

Oprócz taniości ofert będą także uwzględnione pewność, stan majątkowy i znajomości przedmiotowe przedsiębiorcy.

Warunki ofertowe ogólne i szczególne, jako też rozporządzeniem Namiestnictwa z dnia 13. czerwca roku 1856 liczba 23821 do znajomości podane, mogą być w wymienionym c. k. urzędzie obwodowym przejrane.

Przytem nadmienia się, że ta budowa mostu z końcem września 1864 z pewnością ukończona być musi.

Z. c. k. gal. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. listopada 1863.

(2174)

**Kundmachung.**

Nro. 50518. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in bürgerlichen Angelegenheiten wird bekannt gegeben, daß der mittelst Landesgerichtlichen Beschlusses vom 28. Mai 1863 Zahl 21447 über das Vermögen des gegenwärtigen Glaswarenhändlers Mathias Hulles eröffnete Konkurs in Folge Rücktrittes sämtlicher Gläubiger von den ausgetragenen Liquidierungssklagen mittelst Landesgerichtlichen Beschlusses vom 1. Dezember 1863 Z. 50518 aufgehoben und dem Mathias Hulles die freie Verfügung über sein Vermögen zurückgegeben wurde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 1. Dezember 1863.

# VERZEICHNIS

der eingeschriebenen Theilnehmer des am 1. Jänner 1851 für die Dauer von 12 Jahren begonnenen, durch die Versicherungs-Gesellschaft *Assicurazioni generali* verwalteten Tontinen-Vereins, welche den Nachweis lieferten, am 31. December 1862 noch am Leben gewesen zu sein.

Triest.	Levi Masino	Schwarz Augusta	Horepnik.	Heinbach Malke	Nettolich.	Schwarzenfeld Luigi
Ambonetti Allegra Erminia	Levi Ida	Schwarz Maria Am. G.	Pick Barbara	Hift Israel	Kulis Giuseppe	Schwarzenfeld Ad. Vitt.
Ascoli Perla nata Calimaní	Liebmann Levi Annettina	Steinheil Enr. Ed.	Caschau.	Hift Sam Leib.	Neuern.	Zadic Gugl.
Ascoli Sara di Davide	Liebmann Levi Graziella	Solférini Probo	Tutko Paolo N.	Hescheler Marco Berisch	Porges Sigismondo	Saatz.
Ambonetti Allegra Erminia	Liebmann Levi Graziella	Solférini Anna Maria	Tutko Ottilia Anna	Hochfeld Giovanna	Neusandec.	Anderle Giuseppe
Ascoli Regina	Luzzatto Moisé Raff. d. Ang.	Sanguineti Iacopo	Cairo.	Hochfeld Toni	Zauderer Cec. Sal.	Schwartzach.
Ascoli Israel	Luzzatto Rachèle	Terni Giacomo del fu Sal.	Rossi Reg. di Elia	Hochfeld Betty	Odenburg.	Breiss Gofredo
Almeda Vittoria	Levi Amalia di Angelo	Terni Daniele del fu Sal.	Rossi Grazia di Elia	Hochfeld Hudes	Röhrsen Giov. G. gio Ugo	Kurz Giuseppe
Almeda Moisé qm. Bened.	Leoni Giuseppe	Terni Aron. Isach del fu Sal.	Dombrova.	Horn Alessandro	Röhrsen Carlo E. A. O.	Rusch Catterina
Ara Coen Angelo	Liebmann Levi Annettina	Thomann Lodovico	Damask Ezechiel	Hammer Manes	Röhrsen E. F. P.	Troll Maria Giov.
Basevi Bila Sara d. Isab.	Liebmann Levi Paolina	Thomann Giov. Nep. V.	Damask Chaja	Haber Hersch	Odenburg.	Troll Giov. Giorgio.
Basevi Benedetto	Liebmann Levi Emma	Tivoli Gius. d' Aron Vita	Damask Samuele	Kolischer Salia di G.	Pfeudeas M. L.	Troll Maria Car.
Basevi Marianna	Levi Emilia	Terni Eva Ester n. Pink	Eibeschütz Taube	Kohn Ephraim Mayer	Oberlan.	Troll Giacomo
Bürgler Isabella n. Basevi	Luzzatto Michele	Terni Giuditta d. Giulia	Milles Rachèle	Kohn Hahne	Schwarz Clara A.	Wiesauer M. Agata
Brass Anna	Luzzatto Amalia	Tedeschi Fanny	Dignano.	Kilian Vinc. G. E.	Schwarz Ugo Eug.	Salank.
Rolfaffi Elisa	Luzzatto Augusto	Toppo de Carolina	Cernich Bevenuta	Löwenthal Bertha	Oberndorf.	Brün Israele
Berger Luigi	Luzzatto Mario	Valmarin Sara d. Giulia	Dorbirn.	Lehr Elias	Adler Ant. Franc.	
Berger Teresa n. Goldberg	Mondolfo Erminia	Vivante Felice	Hilbe Elisabeth	Lehr Samuele	Lohr Rupertus	
Bassi Carlo	Mondolfo Marco	Vivante Giulia	Herrburger Fran.	Lehr Henne	Niederhauser G. G.	
Besso Giuseppe di Sal.	Morganate Dom. L. G. Ers.	Vivante Virginia	Stieler Carlo Luigi	Landes Gitel Kati	Prag.	
Boecasini Luigi Ortensio	Morganate Emma Em. Luc	Valmarin Abr. d. Adolf.	Stieler Al M. Ag.	Landes Abramo Ad.	Belsky Anna	
Camerino Colomba	Morganate Elv. Lucia Seraf.	Wunsch M. Matilde	Vonach Maria Ag.	Landes Peppina	Cupr Dr. Frans.	
Coen Cesare di Angelo	Morganate Edw. Erm. Lucia	Zhuck Leopoldo	Daschitz.	Lobarzewsky C. G. B.	Dach Maria di F.	
Cusin Emilia	Morpurgo Salomon d' Isach	Amsterdam.	Friedrich Lnw. A.	Löwenthal Bertha	Dach Maria di F.	
Cusin Graziadio	Morpurgo Isach d. Emilio	Hancok G.	Dukla.	Menkes Betty	Eifler Bernard	
Calimaní Bonajuto	Morpurgo Regina d. Virgin	Ancona.	Goldhammer Naft	Misiagiewict Sofia	* Fiedler Carl A.	
Curiel Simone di Abramo	Morpurgo Ester d. Ida	Vivante Samuel d' Isach	Dörfel.	Meukes S. F.	Fiedler Elena.	
Camerino Benven. n. Ascoli	Morpurgo Luigia	Abtey.	Hübner Carolina	Margulies Mar. D.	Lutscher M. G.	
Camerino Abramo	Morpurgo Is. detto Eugenio	Rebernig Maria	Hübner Gius. Luigi	Margulies Mose G.	Krouskiy Giovanni	
Crisicopulo Emilia	Morpurgo Marco	Battelau.	Hübner Ed. Eman.	Malz Leob.	Kulisch Giovannaun	
Crisicopulo Polissena	Morpurgo Sal. d. Enrico	Autscherl Herm	Brazzano.	Nagel Carolina	Kulisch Aug. Elisa	
Crisicopulo Demetrio	Morpurgo Carlo Guido	Brazzano.	Macorich Claudio	Nossig Felicia	Stafenhagen.	
Cloccari Carlo	Morpurgo Giulio del fu Sal.	Bregenz.	Macorich Dr. Luigi	Peteani Ant. cav. de Steinb.	Meyer Emilia	
Cloccari Francesco di Carlo	Morpurgo Is. del fu Salom.	Braun Maria W.	Miekuschi Giovanni	Paidly Olimpia	Schwazebach.	
Cloccari Giuseppe di Carlo	Morpurgo Is. qm. Abram	Eith Carl	Morpurgo Anna	Pieples Giacomo	Plazer de Teod. Cav.	
Cloccari Giuseppina	Morpurgo Is. qm. Abram	Hirn Luigi figlio	Morpurgo Davide	Prade Federica	Plazer de G. gio G.	
Calabri Dr. Romolo Samuele	Morpurgo Is. qm. Abram	Hirn Genovefa	Morpurgo Giuseppe	Prade Riccardo	Sulzberg.	
Cosminni Luigi	Morpurgo Is. qm. Abram	Hirn Luigi padre	Morpurgo Carolina	Prade Berta	Schmelzbach A. M.	
Cosminni Carolina	Morpurgo Is. qm. Abram	Hirn Giovanni	Morpurgo Elia	Prade Enrico	Sambor.	
Galligarchi Anna n. Radich	Morpurgo Is. qm. Abram	Hübner A. Lin. Elber	* Morpurgo Elio	Quadrat Zdenko G. A.	Wiesnowitzer Zenta	
Cosminni Francesco figlio	Morpurgo Is. qm. Abram	Huber M. G. Catt.	Morschene Annetta	Quadrat Fr. R. A. G.	Wiesnowitzer Sara	
Cavallieri Gab. Isach d. Vitt.	Morpurgo Is. qm. Abram	Huber M. G. C.	Morschene Paolina	Reinhardt Enr. Leop.	Stanislaw.	
Cavallieri A. L. d. Ernesto	Morpurgo Is. qm. Abram	Kunz F. Ferdinando	Morschene Clementina	Steiner Francesca	Stafenhagen.	
Cavallieri M. I. d. Luciano	Morpurgo Is. qm. Abram	Matt. Ferdinand	Morschene Clementina	Schrötter Wenzl	Stanow.	
Cavallieri Abilio	Morpurgo Is. qm. Abram	Martin Ambros	Morschene Angelo	Veit Carlotta	Tarnow.	
Cavallieri Sofia	Morpurgo Is. qm. Abram	Pedezu M. A. C.	Morschene Angelo	Veit Carolina	Cieplinsky Ant. G.	
Carpi Salomone	Morpurgo Is. qm. Abram	Pedeuz Carlo Alberto	* Menz Mart.	Veit Salomone	Goldmann Fanny	
Colognati Francesco	Morpurgo Is. qm. Abram	Brzezan.	Brzezan.	Pest.	Goldmann Emilia	
Dalmase Federico	Morpurgo Is. qm. Abram	Breuer Ester R.	Breuer Ester R.	Kunewalder Giov. Gius.	Hirsch Rosa	
Draghissevi Dr. Ciriaco	Morpurgo Is. qm. Abram	Breuer Chuwe S.	Breuer Chuwe S.	Kunewalder Filippo Juw.	Kulboer Leja	
Daninos Allegra Jenuy	Morpurgo Is. qm. Abram	Brener Chaye	Brener Chaye	Kunewalder Rosa Ter.	Lipene Mindel n. Frenk	
Daninos Allegra Jenuy	Morpurgo Is. qm. Abram	Czeczhow Elena	Czeczhow Elena	Kunewalder Gius. n. Kauz	Rosner Laura	
Daninos Elisa	Morpurgo Is. qm. Abram	Eisenberg Rosa	Eisenberg Rosa	Kunewalder Adolf	Rosenblüth Gittel	
Dalmestri Bernardino	Morpurgo Is. qm. Abram	Marsratek Sabina	Marsratek Sabina	Kunewalder Leop. M.	Rosenblüth Ester G.	
Eisner Giulio	Morpurgo Is. qm. Abram	Selzer C. A.	Selzer C. A.	Kunewalder Fil. M.	Sparagnapane Gius.	
Eisner Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Scheuker Eleonora	Gr. Wardein.	Lanyi Nina n. Jacobovics	Sparagnapane Lucrezia	
Fleck Maria A. Catt.	Morpurgo Is. qm. Abram	Bluden.	Einicher Fr. Sav.	Lanyi Giacomo	Trau.	
Foligno Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Bütel Franc. Gius.	Endres Fr. Antonio	Rosenblüth Gittel	Cippico Leopoldina	
Formigini V. Benj.	Morpurgo Is. qm. Abram	Brünn.	Haag Carlo Alb.	Rosenblüth Ester G.	Cippico Venanzio	
Foschini Sara n. Reggio	Morpurgo Is. qm. Abram	Freyden Guglielmo	Haag Giovanna	Sparagnapane Gius.	Treptow.	
Foschini Adolfo	Morpurgo Is. qm. Abram	Freund Alberto	Haag Giovanna	Wiedemann F. B. G. M.	Cohn Enna di H.	
Fosch Emilio	Morpurgo Is. qm. Abram	Ofner Clem. Madd.	Haag Gio. Cristiano	Pilsen.	Cohn Fanny di H.	
Fosch Emma	Morpurgo Is. qm. Abram	Ofner Rob. F. Sav.	Haag Maria Anna	Stowasser Franc. G.	Töplitz.	
Foschini Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Budovitz.	Haag Giovanni	Schütz Gios.	Mendel Carlotta	
Galligarchi Anna n. Radich	Morpurgo Is. qm. Abram	Kobsa Maria	Bluden.	Schütz Wenzl Stef.	Mendel Adolfo	
Gosminni Francesco figlio	Morpurgo Is. qm. Abram	Bojan.	Breuer Am. Fil	Schütz Ther.	Mendel Augusta	
Gosminni Francesco figlio	Morpurgo Is. qm. Abram	Kramer Giacomo	Fiume.	Przemisl.	Mendel Giacomo	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Pastop Isacco	Kriss Iginio	Hirsch G. A.	Mendel Francesca	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Böhmisch Leipa.	Scarpa Iginio	Hirsch S. A.	Tarnopol.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Capodistria.	Scarpa Enr. Ig. Carlo	Hirsch M. A.	Paidly Olimpia	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Dessau Betty n. Heilbuth	Flensburg.	Hirsch K. A.	Temesvar.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Böhmisch Leipa.	Wilna Phobus	Rozdol.	Wunsch Mat. A. M.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Capodistria.	Graz.	Grauber R. S.	Unterbergen.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Böhmisch Leipa.	Einicher Fr. Sav.	Jolles Chaja Sara	Rumno.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Capodistria.	Grenng Carlo	Kybast Giovanni	Jukyczinsky Olimpia	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Böhmisch Leipa.	Hügger Margh.	Kuttenberg.	Rosenberg.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hügger Rochus	Hügger Margh.	Kocher Maria	Kuffler Ermilia	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Kluna Giulia n. Gaber	Hügger Margh.	Kappel.	Reichenberg.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Neumann Ad.	Hügger Margh.	Popp Maria	Knirsch Anna C.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Steinböck Fr. Ser.	Hügger Margh.	Popp Alessandro	Knirsch Giulia G.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Stiger Giov. E. G. I.	Hügger Margh.	Tozoll Lod. Giov.	Kroussky Adolfo	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Strobl Car. Lod.	Hügger Margh.	Kolbner Ed. Giov.	Kramar Gius. Ant.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Weingartner G. G. G.	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Müllner Vittorio	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Gr. Wardein.	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Müllner Emilia	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Basch Maria	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Müllner Em. L. A.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Basch Rosalia	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Nerrard Giov. Em.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Siherman Rosa	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Nerrard Ed. Giov.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Weiss Regina	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Seyffert Ed. Giov.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Weiss Adelaide	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Seyffert Alma P.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Gottweig.	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Seyffert Clara Aur.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Enengel Anton	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Seyffert Minna Ros.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hacker Lnigi	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Seyffert Ern. Gugl.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hacker Anna	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Sieber Ign. Giov.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hacker Therese	Hügger Margh.	Ullmann Reg. n. Meyer	Tugemanu Ant.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Uchazty D. Giov. A. G.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Rovigno.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Nider Maria di P.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Rzozow.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Roithner Mass.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Rabczyce.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Slowik Barb. C.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Rumburg.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Schmidt Franc.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Szegedin.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Pollak Emerich	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker G. Ant.	Ullmann Reg. n. Meyer	Bertarelli Ingardi Gius.	
Gosminni Giacomo	Morpurgo Is. qm. Abram	Hücker G. Ant.	Hücker			

Carulli Bassano	Forti Cesare	Cingia Luigi	Ceriani Rosa	Barbieri Luigi	Penzo Blandina	Beccalli Francesco	Kargruber Giuseppe
Favalli Angelo	Foscolo Gio. Maria	Ceresa Enrico	Crosta Angela	Bianchi Dr. Federico	Penzo Elisa	Contardi Ernesto	Kargruber Antonio
Favalli Romani Costanza	Gambara Ferdinando	Dossena Cesare	Chiesa Angelo	Biondoli Antonietta	Pò Cte Pietro	Danione Elmira	Kargruber Maria
Favalli Angelo	Gambara Bozanti Paol.	Forti Federico	Decio Matilde	Bortoli Rosa	Pivoin Ing. Remigio	Danione Guido	Kofer Giovanni
Favalli Romani Costanza	Garlato Maria	Gelmini Pietro	De Vecchi Cesare	Belloni Marina	Piovini Adelade	Danione Adelina	Lacher Maria
Favalli Serafina	Garlato Giuseppe	Ghi's Filippo	Dufour Emilia	Belloni Dr. Gio. Batt.	Penada Gino	Danione Tito	Larcher Carlo
Favalli Giovanni	Goi Cesare	Ghi'si Luigi	De Verneda Pietro	Brusoni Dr. Antonio	Piranese Francesco	Franchi Martino	Larcher Giovanna
Favalli Giuseppe	Hanau Eugenia	Gerli Arturo	De Verneda Ermenegildo	Benettoni Vincenzo	Ferazzolo Antonio	Fraschini Cesare	Larcher Claudia
Fezzi Pietro	Hanau Emilia	Gerli Rosa	De Verneda Enrichetta	Cerra Maria	Qunglio Emma	Fraschini Paolo	Longhi Sebastiano
Ferragni Luciano	Jacchia Giuseppe	Gerli Avigilia	De Micheli Carlotta	Cerra Carlotta	Rinaldi Giulio	Gennari Achille	Longhi Gio. Antonio
Giuletti Angelo	Levi Emma	Moroni Alessandro	De Micheli Giulia	Cerra Teresa	Rinaldi Cesare	Lavagnolo Italico	Mazzani Edoardo
Guarneri Luigi	Levi Amelia	Mola Giuseppe	Dall' Acqua Francesca	Cerra Elisabetta	Rinaldi Domenico	Lanfrauchi Giuseppe	Mazzani Carlo
Guarneri Giovanni	Levi Stella	Massari Giovanni	Francesconi Dr. Daniele	Caneva Giovanni	Randi Vittore	Lanfranchi Dr. Francesco	Mazzonelli Giuseppa
Guarneri Carlo	Levi Emilia	Magagni Giuseppe	Ferrario Ercole	Caneva Anna	Romanin Leone	Lanzoni Matilde	Mutinelli Giuseppe
Gambari Teresa	Levi Viola	Merlini Teresina	Ferrario Cesara Francesca	Caneva Giuseppe	Romanin Emanuele	Lanzoni Adele	Mutinelli Giuseppina
Guarneri Cesare	Levi Elena	Merlini Antonietta	Famagalli Clelia	Cavallini cav. Ferdinando	Romanin Michelangelo	Maestri Ettore	Mutinelli Augusto
Ganduglia Giuseppe	Levi Abram Alessandro	Mazzini Giuseppe	Gervasini Emilia	Cucchietti Lorenzi Carlotta	Romanin Leone	Pellegrini Giov. Batt.	Mutinelli Giulio
Guarneri Teresa	Levi Mandolin	Mazzini Bianca M. L.	Goi Angelo	Cardin Fontana Antonio	Raffaello Cardin Luigia	Sciarin Virginia	Martini Martino
Guarjoni Ettore	Levi Girolamo	Moroni Lucia	Griziotti Maddalena	Cardin Fontana Lavinia	Renier Dal Matto Marianna	Verdi Antonio	Nonnes Paine Isabella
Guarneri Giuseppina	Lette Jacchia Giuseppe	Moroni Teresa	Goi Maddalena	Crivellari Pietro	Rodella Gio. Batt.	Verdi Clemente	Nonnes Gio. Batt.
Lugramani Manfredo	Luzzatti Fortunato	Moroni Maddalena	Hanau Dr. Enrico	Chino Lucia	Romano Sara	Pesaro.	Nonnes Giovanna
Legati Maria	Luzzatti Giuseppe	Moroni Luigi	Locatelli Ambrogio	Chino Maria	Romana Pia	Raffaeli Elisa	Nonnes Virginia
Legati Carlotta	Luzzatti Davide	Moroni Carlo	Lattuada Francesca	Casto Lazzarin Carolina	Rinaldini Angelo	Vaccal Amalia	Nonnes Adelaide
* Mina Gius.	Lupieri Maria	Moroni Francesca	Lattuada Luciano	Casalini Domenico	Rasi Maria	Pordenone.	Olneider Giulio
Moni Gio. Batt.	Motta Enrichetta	Moroni Rosa	Lattuada Anna	Crivellari Massimiliano	Rasi Dr. Lutgi	Cossetti Luigi	Martello Antonio
Moni Romani Rosa	Moni Paolo	Münz Barbara	Lazzarini Achille	Canella Giuseppe	Ragazzini Caterina	Nicoli Maria	Nicoli Giovanna
Moni Vittoria	Manfredini Bortolomeo	Malvezzi Maria	Santelli Caterina	Caonero Dr. Giuseppe	Rosa Calpurnia	Nicoli Angelina	Pontalti Caterina
Moni Luigi	Musatti A. G.	Malvezzi Adelina	Travati Giuseppe	Cassici Emilio	Rosa Lavinia	Poletti Teresa	Pontalti Domenica
Moni Teresa	Maggiotto Carolina	Malvezzi Emilio	Tisacchi Carlo	Dianin Dr. Pietro	Rosa Publio	Ranzi Paolo	Ranzi Paolo
Malgura Paolo	Minchieri Dr. Antonio	Malvezzi Eugenio	Tacchi Gaudenzio	Da Zara Paolo	Rossi Felice	Ranzoni Antonio	Rizzzi Carolina
Marzani Alessandro	Manenizza Spiridione	Malvezzi Gennaro	Santelli Giuseppe	Dalla Porta Malvina	Rebustello Francesco	Rizzzi Luigi	Rizzzi Luigi
Negri Maria	Malvezzi Antonio	Malvezzi Alessandro	Santelli Gaetano	Dal Mutto Paolina	Riello Bonaventura	Rossi Gio. Batt.	Rossi Gio. Batt.
Omboni Giulia	Malvezzi Adealina	Malvezzi Giuseppe	Santelli Caterina	Dal Mutto Marco	Riello Giovanni	Sorsetti Luigi	Rossi Antonio
Omboni Francesco	Malvezzi Adelina	Malvezzi Vittorio	Travati Giuseppe	Dal Mutto Teresa	Sacerdoti Adolfo	Stengale Pietro	Sembenotti Enrico
Omboni Maria	Malvezzi Emilio	Malvezzi Eugenio	Tisacchi Carlo	Dolfin Guerra Pietro	Sacerdoti Emilio	Sette Maria	Sette Maria
Omboni Vincenzo	Malvezzi Eugenio	Malvezzi Gennaro	Vignati Margherita	Dolfin Anna Maria	Sacerdoti Giulia	Stockhammer Lodovico	Tevini (de) Filomena
Piazza Cesare	Malvezzi Gennaro	Malvezzi Alessandro	Vignati Carolina	De Giorgi Dr. Alessandro	Sergato Alessandro	Tevini (de) Giuseppe	Tevini (de) Simon
Pace Francesco	Malvezzi Alessandro	Malvezzi Giovanni	Vignati Luigi	De Giorgi Piacentini Maria	Scolari Giacomo	Tevini (de) Alfonso	Tevini (de) Eufrasio
Ponzetti Martino	Malvezzi Giuseppe	Malvezzi Giuseppe	Zanocelli Alessandro	De Giorgi El'sabbta	Scolari Gaetano	Tamanini Francesco	Tamanini Francesco
Ponti Africa	Malvezzi Giuseppe	Malvezzi Giuseppe	Zallì Angelo	De Giorgi Edvige	Scolari Alessandro	Terreto Luigia	Terreto Luigia
Peroni Luigia	Milossevich Giurovich Ang.	Malvezzi Giuseppe	Zaneboni Giuseppe	De Castello Dr. Gio. Batt.	Scolari Gaetano	Tonini Francesco	Wenzel Bartolomeo
Pett la Rosalia	Moro Giovanni	Moro Enrico	Zanardi Girolamo	Dal Zio Maria	Sacchetto Antonio	Zanolla Luigi	Zanolla Luigi
Peroni Acerbi Maria	Moro Enrico	Moro Itala	Zanocelli Maria	Dionese Dr. Pietro	Sacchetto Antonia	Zanbra Carlo	Zanbra Carlo
Pedroni Maria	Moro Elena	Moro Elena	Zanocelli Maria	Drigo Giovanni	Sacchetto Andrea	Zanella Fortunato	Zanella Fortunato
Rizzi Clemente Angela	Navarro Gabriele	Navarro Gabriele	Zanocelli Maria	D' Italia Angelo	Sacchetto Francesco	Terresani Giuseppe	Terresani Giuseppe
Rizzi Pietro	Narativich Luigia	Narativich Luigia	Zanocelli Maria	Da Molin Giuseppe	Sandri Francesco	Trenner Giovanni	Trenner Giovanni
Rosani Giuseppe	Narativich Alessandro	Narativich Pietro	Zanocelli Maria	Destro Santa	Sandri Caterina	Trevi Giovanni	Trevi Giovanni
Rivara Teresa	Orefice Lazzaro	Orefice Lazzaro	Zanocelli Maria	Dionese Pietro	Sandri Nicolò	Trovato Gaetano	Trovato Gaetano
Rivara Virginia	Ottolenghi Aron Vita	Ottolenghi Aron Vita	Zanocelli Maria	Festari Francesco	Salon Giulio	Roveredo.	Roveredo.
Rivara Giuseppe	Ottolenghi Laura	Olivieri Pasti Elisa	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Selvelli Vincenzo	Bottura Boni Antonio	Bottura Boni Antonio
Raimondi Giuditta	Pulmani Giuseppe	Pulmani Giuseppe	Zanocelli Maria	Fontana Dr. Giovanni	Saggini Francesco	Rovigo.	Rovigo.
Sonzogeri Orlando	Padella Giulia	Padella Giulia	Zanocelli Maria	Francesconi Dr. Giuseppe	Schiavon Pietro	Arvesani Bar. Carolina	Arvesani Bar. Carolina
Soldi Anna	Pontecco Andrea	Perissinotti Alvise	Zanocelli Maria	Fioravanti Paolo	Salvadego Nicolò	Rovigo.	Rovigo.
Soldi Maria	Perissinotti Vicenzo	Perrisnotti Vicenzo	Zanocelli Maria	Piuro Ferdinand	Salvadego Paolina	Adami Francesco	Adami Francesco
Soldi Alessandrina	Premoli Demetrio	Premoli Demetrio	Zanocelli Maria	Provasoli Pietro	Salvadego Maria	Adami Ercole	Adami Ercole
Soldi Eugenia	* Rosada Angelo	Rosada Angelo	Zanocelli Maria	Parruvicini Pietro	Salvadego Bernardo	Adami Margherita	Adami Margherita
Soldi Selene	Rosada Angusto	Rosada Angusto	Zanocelli Maria	Paravicini Luigi	Salvadego Alessandro	Bettini Giovanni	Bettini Giovanni
Soldi Caterina	Rosada Angelica	Rosada Angelica	Zanocelli Maria	Festari Francesco	Salvadego Giuseppe	Cattabrighe Massimiliano	Cattabrighe Massimiliano
Vezzoni Costantino	Rosada Ida	Rosada Ida	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sandri Caterina	Casolari Vincenzo	Casolari Vincenzo
Vezzoni Clementina	Ricco Giacomo	Ricco Giacomo	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sibellato Anna	Girardin Rosa	Girardin Rosa
Verdi Raffaele	Righetti Anna	Righetti Anna	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sammartin Ettore	Mantovani Antonio	Mantovani Antonio
Villa Agostino	Rizzit Dr. Antonio	Rizzit Dr. Antonio	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sammartin Maria	Mainster Angelo	Mainster Angelo
Vezzoli Paride	Rocca Clery	Rocca Clery	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Staico Giovanna	Norsa Sara	Norsa Sara
Vezzoli Giovanni	Sullam Leone	Sullam Leone	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia Antonio	Nale Giulia	Nale Giulia
Valentini Valentino	Castelfranco.	Bertoluzzi Giuseppe	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia Giacomo	Parenzo Eurichtta	Parenzo Eurichtta
Zucchi Teresa	Brotto Dr. Matteo	Brotto Dr. Matteo	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia Lucia	Previali Gaetano	Previali Gaetano
Zucchi Francesco	Pirolo Angelo	Pirolo Angelo	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Roveroso.	Roveroso.
Zucchi Giuseppe	Ceneda.	Ceneda.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Bottura Boni Antonio	Bottura Boni Antonio
Cairo.	Bertoluzzi Giuseppe	Bertoluzzi Giuseppe	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Rovasio.	Rovasio.
Sullam Leone	Conigliano.	Conigliano.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Matteis Dr. Pietro	Matteis Dr. Pietro
Brotto Dr. Matteo	Coreggio.	Coreggio.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Matteis Antonio	Matteis Antonio
Pirolo Angelo	Montalti Malvina	Cles.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Sacile.	Sacile.
Ceneda.	Boroluzzi Giuseppe	Boroluzzi Giuseppe	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Soncino.	Soncino.
Marson Giacomo	Favretti Maria	Favretti Maria	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Soresina.	Soresina.
Conegliano.	Coreggio.	Coreggio.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Corberi Giuseppe	Corberi Giuseppe
Montalti Malvina	Montalti Malvina	Cles.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Genala Malossi Lucia	Genala Malossi Lucia
Brugnara Elvira	Bassani Moisè	Bassani Moisè	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Genala Francesca	Genala Francesca
Brugnara Giulia	Bassani Salomon Angelo	Bassani Salomon Angelo	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Mascheroni Paolo	Mascheroni Paolo
Brugnara Enrico	Brondi Elvira	Brondi Elvira	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Notti Lighetti Giuseppe	Notti Lighetti Giuseppe
Viali Filomena	Cavaliere Elisabetta	Cavaliere Elisabetta	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Ponzetti Antonio	Ponzetti Antonio
Chioggia-Venedig.	Finzi Contini Claudia	Finzi Contini Claudia	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Turin.	Turin.
Vincenzi Felice	Finzi Vitia Jacob	Finzi Vitia Jacob	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Caneva Jng. Antonio	Caneva Jng. Antonio
Asson Ernesto	Fedo Malvina	Fedo Malvina	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Poillo Antonio	Poillo Antonio
Ancona Adelina	Lamprouni Samuele	Lamprouni Samuele	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Grvagnolo Vittorio	Grvagnolo Vittorio
Ancona Annetta	Lamprouni Amadeo	Lamprouni Amadeo	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Lalo Dr. Antonio	Lalo Dr. Antonio
Ancona Fanny	Levi Moisè	Pesaro Adele	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Trent.	Trent.
Angeloni Antonio	Pesaro Adele	Pesaro Adele	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Allessandrini Giuseppa	Allessandrini Giuseppa
Adorno Amalia	Pisa Abram di A.	Pisa Abram di A.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Alessandrini Pietro	Alessandrini Pietro
Adorno Luigia	Pisa Abram di M.	Pisa Abram di M.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Angolini Ida	Angolini Ida
Bodon Pia	Pisa Abram di M.	Pisa Abram di M.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Bazzani Vincenzo	Bazzani Vincenzo
Bassi Giacomo	Pisa Abram di M.	Pisa Abram di M.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Bazzani Maria	Bazzani Maria
Bolaffio Luigi	Pisa Abram di M.	Pisa Abram di M.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Bazzani Elisabetta	Bazzani Elisabetta
Berlin Maria	Pisa Abram di M.	Pisa Abram di M.	Zanocelli Maria	Festari Giuseppe	Sinigaglia M. Batt.	Bassi Gio. Batta.	Bassi Gio. Batta.
Berlin Caterina	Pisa Abram di M.	Pisa Abram di M.	Zan				